



ICEP · Berliner Institut für
christliche Ethik und Politik

ICEP *arbeitspapier*

Ethische Grundsätze sozialer Sicherung

von Andreas Lob-Hüdepohl

Ausgabe 2 | 2005

www.icep-berlin.de

Andreas Lob-Hüdepohl: Ethische Grundsätze sozialer Sicherung

Arbeitspapiere des ICEP 2/2005, S. 1-13.

ISSN: 1860-5850

© Lob-Hüdepohl 2009; 2. unveränderte Auflage

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung des Textes,
auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Zustimmung
des Autors / der Autoren erlaubt.

Impressum

ICEP · Berliner Institut für
christliche Ethik und Politik
Köpenicker Allee 39-57
10318 Berlin
Fon: 0049 (0)30 / 50 10 10 – 913
Fax: 0049 (0)30 / 50 10 10 – 932
E-Mail: info@icep-berlin.de
Geschäftsführer:
Prof. Dr. Axel Bohmeyer (V.i.S.d.P.)
bohmeyer@icep-berlin.de

Ein Arbeitspapier¹, das ein so weit gefächertes Themengebiet wie das der Zukunft des bundesdeutschen Sozialstaates eröffnen soll, muss sich auf wenige Aspekte beschränken. In diesem Sinne sollen hier sieben Kernthesen zu den ethischen Grundsätzen sozialer Sicherung in der Perspektive theologischer Ethik – nicht zuletzt aus der Binnensicht professioneller Sozialer Arbeit entfaltet werden.

1. Die mehrdimensionale Krise sozialer Sicherung

Die Krise sozialer Sicherung ist nicht nur eine Krise des Sozialstaates in seiner institutionellen und rechtlichen Gestalt, sondern auch eine Krise ihrer ethischen Grundlagen.

Grundsätzlich gilt für alle Krisen: Sie markieren das Ende des bislang *unproblematisch* Gewordenen und Gewohnten. Sie nötigen zur kritischen wie konstruktiven Vergewisserung des Wesentlichen, was noch für die Zukunft zu sichern ist; sie nötigen ggf. zum Abschied von liebgewordenen Selbstverständlichkeiten; und sie eröffnen den Raum für (wohltuende) Erneuerungen.

Zwischen dem (bundesdeutschen) *System sozialer Sicherung*, deren ethische Grundsätze (wieder-) erinnert und möglicherweise neu vermessen werden sollen, und dem (bundesdeutschen) *Sozialstaat* insgesamt besteht ein Unterschied; genauer: das System sozialer Sicherung ist *ein*, zweifelsohne auch ein sehr wichtiges, keineswegs aber das *einzig*e Instrument, das dem Sozialstaat Profil und Stabilität verlangt. Der Sozialstaat orientiert sich an der Stärkung sozialer Gerechtigkeit und sozioökonomischer wie soziokultureller Prosperität seiner Bürger insgesamt. Er bedient sich dabei verschiedenster politischer Instrumente und Maßnahmen. Das System sozialer Sicherung ist weniger ambitioniert: Es versteht sich zunächst nur als System präventiver bzw. kompensierender Maßnahmen, das die wichtigsten Lebensrisiken, denen jeder Mensch in einer hoch differenzierten Gesellschaft ausgesetzt ist, in ihren negativen Folgen abfedern will (vgl. Frankenberg/Riedmüller, 1997). Die Kernbestandteile *staatlich organisierter* bzw. *öffentlich verantworteter*² sozialer Sicherung umfassen *Vorsorgeleistungen* (organisiert über *Sozialversicherungen*), *Versorgungsleistungen* (steuerfinanzierte Staatsleistungen z.B. für Kriegsoffer, Beamte u. ä.) sowie *Fürsorgeleistungen* (steuerfinanzierte monetäre, sächliche oder persönliche Hilfen z.B. im Rahmen des BSHG [„Sozialhilfe“]). Quantitativ wie qualitativ bilden die *fünf Säulen* der Sozialversicherungen (Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung) das Zentrum des Systems sozialer Sicherung (vgl. Schulte, 2000). Insgesamt umfasst soziale Sicherung „ein ausgreifendes System von Geldleistungen sowie von Einrichtungen und sozialen Diensten (...), das nicht erst bei existenzbedrohenden Notlagen und ‚Bedürftigkeit‘ eingreift, sondern Einkommens-, Versorgungs- und Lebenslagen sichert.“ (Bäcker, 2001, S.1709)

Seit geraumer Zeit³ diskutiert die Öffentlichkeit als vorrangiges Krisenphänomen des Systems sozialer Sicherung dessen Finanzierungsprobleme. Sie werden in der Regel an der nicht mehr zeitgemäßen Struktur festgemacht: Sowohl die umlagefinanzierten Sozialversicherungen wie die steuerfinanzierte Sozialhilfe hängen wesentlich an der Entwicklung der Erwerbsarbeit bzw. am Volumen der abhängigen Beschäftigungen. In Zeiten prosperierender Erwerbstätigkeit steigen die Einnahmen der Versicherungen wie das Steueraufkommen, während die Zahl

¹ Dieses Papier geht aus einem Vortrag auf der 19. Delegiertenversammlung der AGKOD am 04.06.04 in Bad Honnef/ Rhein hervor.

² Die Sozialversicherungen sind keine staatlichen Organisationen, sondern öffentlich-rechtliche Körperschaften mit dem Recht zur Selbstverwaltung.

³ Die Literatur dokumentiert dieses Krisenphänomen seit knapp dreißig Jahren, so dass die Rede von einer Krise euphemistisch anmutet.

der Abzusichernden sinkt. Umgekehrt steigen die Ausgaben der Sozialversicherungen bzw. der steuerfinanzierten Fürsorgeleistungen dann, wenn das Volumen der individuellen wie volkswirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sinkt. Die Diagnose von Krisenphänomenen differiert zwischen den Versicherungen: Die Finanzierungsprobleme im Rahmen der Rentenversicherung werden wesentlich an der prekären demographischen Entwicklung festgemacht, während sie im Bereich der Krankenversicherung gerne der „Kostenexplosion“ im Gesundheitswesen zugeschrieben werden.

Gerade das letzte Beispiel zeigt freilich, dass die Diskussion von unsachgemäßen Stimmungen überlagert wird, um bestimmte Veränderungen in der Finanzierungsstruktur durchzusetzen. Tatsache ist, dass auf der *Ausgabenseite* im Bereich des Gesundheitswesens kein Anstieg zu verzeichnen ist, der aus dem Rahmen allgemeiner Wirtschaftsentwicklung fällt. Der Anteil der Gesundheitsausgaben am BSP liegt seit Jahren konstant bei ca. 12%. Hinzu kommt, dass der Gesundheits- und Sozialbereich zu einem lukrativen Wirtschafts- und Beschäftigungssektoren zählt, so dass – abgesehen von den immer zu nutzenden Effizienzreserven – kaum jemand an nennenswerten Kostensenkungen interessiert ist. Dagegen erodiert die bisherige (Haupt-) *Einnahmeseite*: die Erwerbsarbeit. Um die gleich bleibenden Ausgaben zu finanzieren, muss die verbleibende Erwerbsarbeit prozentual stärker belastet werden. Deshalb ist die Kostenexplosion im Gesundheitswesen hauptsächlich eine Explosion der das Gesundheitssystem finanzierenden *Lohnnebenkosten*. Aus diesem Grunde steht derzeit eine Veränderung der Belastungsstruktur hin zu den konkreten, *individuellen* Leistungsempfängern („Selbstbeteiligung“) in Rede.

Die Konzentration auf die Finanzierungsprobleme spiegelt die Dominanz monetärer Gesichtspunkte sozialer Sicherung. Dies ist – jenseits aller tatsächlichen oder nur vorgeblichen Finanzierungsprobleme – misslich. Denn nicht zuletzt aus der Binnensicht professioneller Sozialer Arbeit besteht die Krise sozialer Sicherungssysteme auf der Seite der Hilfeempfänger auch in der Gefährdung selbstbestimmter Lebensführung. Diese Gefährdung zeigt sich selten offensichtlich, hat aber – sozusagen *under cover* – sehr verschiedene Gesichter: Die Dominanz monetärer Transferleistungen begünstigt die Zerstörung selbst gewirkter Problembewältigungskompetenzen wie die Tendenzen zur Entsorgung von Hilfeempfängern aus dem Gesichtskreis der Öffentlichkeit. Diesen Gefährdungen korrespondieren auf Seiten der Anspruchsberechtigten solche Reaktionen oder Erwartungshaltungen, die zwischen der „Abwehr von Hilfe aus Scham“⁴ über die persönliche „Sorglosigkeit“ bis hin zu einer „Vollkasko-Mentalität“ beträchtlich variieren.

2. Soziale Sicherheit als Menschenrecht

Soziale Sicherheit ist ein Menschenrecht mit langer Tradition. Es verpflichtet jedes staatliche Gemeinwesen, die soziale Sicherheit jedes Einzelnen zu sichern. Es verpflichtet zugleich jedes Mitglied des Gemeinwesens als Träger dieses Menschenrechtsanspruchs zur Mitwirkung bei der staatlichen Gewährleistungspflicht nach Maßgabe seiner persönlichen Leistungsfähigkeit.

Spätestens an diesem Punkt zeigt sich, dass die Krise der sozialen Sicherungssysteme in jedem Fall auch zur Neuvermessung oder (Wieder-) Erinnerung ihrer normativen Fundamente führen muss (vgl. Engelhardt, 1990).⁵ Dabei geht es sowohl um die unmittelbar drängenden Fragen etwa der Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Anspruchsberechtigten sowie der

⁴ Erinnert sei etwa an die beträchtliche Differenz zwischen vom Gesetz nach Anspruchsberechtigten und den tatsächlichen Empfängern von Sozialhilfe besonders im Alter (Phänomen der „verschämten Armut“).

⁵ Auch dies wird seit geraumer Zeit gerade innerhalb der sozialwissenschaftlichen bzw. sozialpolitischen Fachdiskussion angemahnt.

Belastungsgerechtigkeit zwischen den Generationen bei monetären Transferleistungen, wie insgesamt um die „große“ Grundsatzfrage, von welchem Menschenbild sich eine Gesellschaft bei der öffentlichen verantworteten Organisation von Solidarität und sozialer Sicherheit leiten lässt und vor allem leiten lassen will. Dieses Desiderat möchte ich mit den folgenden ethischen Grundsätzen aufgreifen.

Sicherheit ist ein gleichermaßen elementares Grundbedürfnis wie Handlungsziel jedes Menschen. Sie umfasst unterschiedliche Aspekte wie Freiheit von Furcht, Verlässlichkeit, Vertrauen in die Zukunft, Ordnung (i. S. innerer Konsistenz eines System bzw. einer Lebenswelt), Stabilität und Schutz vor Beschädigung und Missachtung leiblich-psychischer Integrität. Es vermittelt jenes Maß an „Beruhigung und Geborgenheit“ (Kaufmann, 1973), an Verlässlichkeit und Vertrauen in die Zukunft, das für eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche und darin menschenwürdige Lebensführung unerlässlich ist. Für diese Handlungsdisposition eines Menschen sind äußerliche, objektivierbare Sicherheitsindikatoren notwendig, gleichwohl nicht hinreichend. Entscheidend ist die „subjektive Sicherheitsbefindlichkeit“ eines Menschen. Diese subjektive Sicherheitsbefindlichkeit ist nicht nur gegenwartsbezogen, sondern vor allem zukunftsgerichtet. Ihr ist schon immer das zu Eigen, was man modern den *Nachhaltigkeitsfaktor* nennt: Sie stellt sich nur dort ein, wo sie dauerhaft belastbar und zukunftsfest erscheint. *Sozial* ist diese Sicherheit, weil sie nur im personalen wie institutionalisierten Netz zwischenmenschlichen Gemeinschaftslebens gewährleistet, also – entweder unmittelbar staatlich organisiert oder zumindest in öffentlicher Verantwortung unterstützt – *intersubjektiv* vermittelt werden kann.

Menschenrechte sind solche *vorpositiven* Rechte, die elementare Bedingungen der Möglichkeit menschenwürdiger Lebensführung ausweisen. Sie gelten als unbedingte *moralische* Forderung für jede Rechtsordnung, die sich der Unantastbarkeit der Menschenwürde verpflichtet weiß (vgl. Denninger, 1994).⁶ Weil Sicherheit ein elementares Grundbedürfnis menschenwürdiger Lebensführung darstellt, ist soziale Sicherheit aus sozialetischen Gründen ein Menschenrecht. In der Bundesrepublik Deutschland findet sich die einschlägige Fundamentalaussage neben dem Menschenwürde-Grundsatz in Art. 1 in den Staatszielbestimmungen des Art. 20 Abs. 1 („Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“) bzw. des Art. 28 Abs. 1 („Die verfassungsmäßige Ordnung muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.“). Einzelne Länderverfassungen gehen zum Teil erheblich weiter, in dem sie einzelne Sozialrechte mit Verfassungsrang ausstatten oder wenigstens die staatliche Verpflichtung zur Sozialstaatlichkeit ausdrücklich benennen; so klassisch die Verfassung des Freistaates Bayern von 1946 (Art. 3: „Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat“); neuer die Verfassung des Freistaates Sachsen von 1992: „Das Land erkennt das Recht eines jeden Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere auf Arbeit, auf angemessenen Wohnraum, auf angemessenen Lebensunterhalt, auf soziale Sicherung und auf Bildung, als Staatsziel an“ (Art. 7 Abs. 1).

Gelegentlich wird sozialen „Staatsfundamentierungsnormen“ bzw. „Verfassungsversprechen“⁷ (Hofmann, 1993, S.13) bloßes ethisches Pathos unterstellt, das lediglich einem sozial-

⁶ Dies kann in Form von unmittelbar das Recht bindenden Grundrechten erfolgen oder aber auch als so genannte Staatszielbestimmungen, die als Leitlinien in die konkrete Rechtsbildung einfließen müssen. Insbesondere der Status sozialer Menschenrechte als Grundrechte ist – aus verschiedenen Gründen – heftig umstritten.

⁷ Heinz Hofmann spricht insbesondere mit Blick auf die Menschenwürdegarantie der Verfassung auch von einem „Staatsgründungsversprechen“.

romantischen Zeitgeist etwa der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Übergangsphase von der DDR in die BRD geschuldet sei. Historisch bzw. menschenrechtssystematisch ist dieser Vorwurf abwegig. Das Menschenrecht auf (soziale) Sicherheit steht an der Wiege des modernen Menschenrechtsdenkens. Es findet sich schon in den *Grundrechten von Virginia* vom 12. Juni 1776 sowie prominent in der französischen *Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers* von 1789 (Art. 2) gleichberechtigt neben Freiheit und Eigentum: „Diese [Menschen-] Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit, der Widerstand gegen Unterdrückung.“ Die Französische Verfassung von 1793 konkretisiert dies in Richtung auf die soziale Verantwortung des Staates: „Die Sicherheit beruht auf dem von der Gesellschaft jedem ihrer Mitglieder zugesprochenen Schutz für die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigentums.“ (Art. 8) Ausdrücklich als Recht *sozialer Sicherheit* findet es Aufnahme im *Social Security Act*, den *F.D. Roosevelt* im Rahmen des *New Deal* am 14.8.1935 für die USA erlassen hat und in diesem Punkt wesentlich die *Atlantik-Charta* der westlichen Alliierten vom 14.6.1941 beeinflusst haben dürfte. In dieser Charta erläutern der Präsident der USA und der britische Premierminister die wichtigsten Kriegsziele und verpflichten sich, „die umfassende wirtschaftliche Zusammenarbeit aller Nationen herbeizuführen, um allen die besten Arbeitsbedingungen, wirtschaftlichen Fortschritt und soziale Sicherheit zu gewährleisten“. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 konkretisiert dies in Art. 25: „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge, gewährleistet; er hat das Recht auf soziale Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.“

Das Menschenrecht auf soziale Sicherheit definiert Mindeststandards, die für eine menschenwürdige Lebensführung unerlässlich sind. Es definiert freilich nicht, mit welchen konkreten Instrumenten ein staatliches Gemeinwesen seiner Gewährleistungspflicht für die soziale Sicherheit seiner Bürger nachkommen muss. Grundsätzlich bieten sich zwei Möglichkeiten: direkt über den Weg unmittelbarer Bereitstellung materieller wie ideeller Güter, die das subjektive Sicherheitsgefühl wie die objektive Sicherheitslage herstellen; indirekt über den Weg der Bereitstellung und Förderung solcher sozioökonomischer wie soziokultureller Rahmenbedingungen, die den Einzelnen zur Selbstverschaffung der materiellen wie immateriellen Ressourcen seiner Sicherheit ermächtigen. Aus menschenrechtsethischen Gründen gebührt der *Ermächtigung zur Selbstverschaffung* gegenüber der (sekundär-subsidiären) *Gewährung von* Dem hohen normativen Status von Menschenrechten korrespondiert die grundsätzliche *Menschenpflicht* eines jeden Trägers von Menschenrechten, das ihm Mögliche zur Gewährleistung der Menschenwürde und der Menschenrechte anderer beizusteuern. Dem *persönlichen Recht auf Solidarität durch andere* im Sinne der Gewährleistung von Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, Eigentum usw. korrespondiert die *persönliche Pflicht zur Solidarität für andere*. Auch dies ist ein tradiertes Grundsatz modernen Menschenrechtsdenkens. Die allgemeine *Erklärung der Menschenrechte* von 1948 hält neben dem allgemeinen Grundsatz zur Menschenpflicht als Schrankenklausele für die Wahrnehmung individueller Rechte und Freiheiten jene gesetzmäßig definierten Maßnahmen fest, die „die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen (...) gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft (...) genügen“ (Art. 29).

3. Autonome Lebensführung in solidarischen Netzen

Soziale Sicherung zielt auf die Gewährleistung „höchstpersönlicher Lebensführung“. Für ihr Gelingen besitzt jede Person eine Erstzuständigkeit. Autonome Lebensführung vollzieht sich unausweichlich in den sozialen Netzen der Lebenswelt, für deren „Qualität“ ein jeder im gemeinsamen Interesse aller einzustehen hat. Erstzuständigkeit der Lebensführung bedeutet deshalb nie Alleinzuständigkeit. Ähnlich erschöpft sich die Eigenverantwortung niemals in der privaten Eigenvorsorge für das Persönliche.

Soziale Sicherung ist eine Bedingung der Möglichkeit für ein würdevolles menschliches Leben. Inbegriff eines menschenwürdigen Lebens ist die Fähigkeit eines Menschen, sein Leben in Übereinstimmung mit jenem Entwurf gelingenden Lebens zu führen, den er sich selbst zu eigen gemacht, mit dem er sich identifiziert hat und den er in diesem Sinne seiner unverwechselbaren, authentischen Lebensgestaltung zugrunde legt (vgl. Lob-Hüdepohl, 2003). In diesem Sinne besitzt jeder Mensch eine seiner Würde entsprechende *Erstzuständigkeit* für die Gestaltung seines Lebens. Hier findet das sozialetische Prinzip der *Subsidiarität* seine letzte moralische Begründung.

Autonomie der Lebensführung bedeutet nicht Selbstgenügsamkeit oder Bindungslosigkeit; dies wäre *Autarkie*. Eine autonome Lebensführung ist wesentlich bindungs- und beziehungsreich. Sie vollzieht sich – gerade mit Selbstgewinn – immer in den Netzen unserer sozialen und kulturellen Lebenswelt. Der Mensch ist wesentlich *Person*, nie *Monade*. Deshalb gestaltet er das *gemeinsame* Netz seiner *persönlichen* Lebenswelt in *gemeinsamer* Verantwortung und Anstrengung („Soli-darität“). In genau diesem zutiefst anthropologischen Sinne besitzt kein Mensch eine *Alleinzuständigkeit* für sein Leben. In seiner autonomen Lebensführung ist er getragen von einer wechselseitig verschränkten sozialen Mitverantwortung, die er umgekehrt selbst mit trägt. Dieses ist das *Grundmaß*, an dem alle Systeme und Instrumente sozialer Sicherung ihre Lebensdienlichkeit bzw. *Menschenrechtstauglichkeit* unter Beweis stellen müssen.

Von diesem Standpunkt aus lassen sich die in der letzten Zeit oftmals bemühten Begriffe wie *Eigenverantwortung* und *Eigenvorsorge* genauer präzisieren und für die Debatte um die Struktur sozialer Sicherung fruchtbar machen. *Eigenvorsorge* hat den Charakter der *Sorge um sich selbst* („*Selbstsorge*“). Diese *Sorge um sich selbst* ist sowohl privater wie öffentlicher Natur; besser: privates wie öffentliches Gut und damit private wie öffentliche Aufgabe. Ich selbst Sorge für mich vor, wie es einer öffentlichen Verantwortung und letztlich einer staatlichen Aufgabe entspricht, geeignete Rahmenbedingungen zu erzeugen, die mir diese Selbstsorge faktisch ermöglichen. In genau diesem Sinne begreift es der bundesdeutsche Sozialstaat als seine Aufgabe, die primären Säulen persönlicher Reproduktion bzw. materieller Unterhaltssicherung (Familie, Erwerbsarbeit und Privateigentum) durch sozialpolitische Instrumente (z.B. durch Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik, Familien- und Bildungspolitik bis hin zur Steuerpolitik) zu stärken. Deshalb gehört zur sozialen Sicherung nicht nur die Kompensation negativer Folgen im Versagensfalle dieser drei Säulen persönlicher Reproduktion, sondern auch deren aktive Förderung (vgl. Tennstedt, 1987). Die private Eigenvorsorge ist deshalb immer auch entliche Aufgabe. Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff *Eigenverantwortung*. (Eigen-)Verantwortung meint das unvertretbar persönliche Einstehen für Handlungen, Unterlassungen oder Leistungen. Solche persönlichen Verbindlichkeiten beschränken sich aber nicht auf das Gelingen der eigenen Lebensführung. Sie umfassen gleichursprünglich das höchstpersönliche Einstehen für die Belange der Allgemeinheit bzw. des Gemeinwohls. Wenn man bedenkt, dass zur sozialen Sicherung eines Jeden auch die soziale Förderung der Ressourcen persönlicher Eigen(vor)sorge gehört, die in öffentlicher Verantwortung im we-

sentlichen über Steuern und ähnliches finanziert bzw. über entsprechende Vergünstigungen subventioniert werden (vgl. Eigenheimzulagen usw.), dann kennt die Verweigerung von Eigenverantwortung in unserer Gesellschaft zwei Gesichter: nicht nur das Gesicht der *Nichtzuständigkeitserklärung für die eigene Lebensführung*, sondern auch das Gesicht der *Nichtzuständigkeitserklärung für die Belange der Allgemeinheit* etwa über den Weg verweigerter Steuerzahlungen oder die schamlose Ausbeutung von Unzulänglichkeiten und Schlupflöchern unseres Steuersystems. Auch das missachtet den Anspruch auf wahrhaft autonome Lebensführung. Eigenverantwortung ist immer auch Solidarverantwortung. Sie stellt die Frage an alle und vorrangig an jene, deren Ressourcen Überdurchschnittliches zu leisten vermögen – und zwar nicht nur für sich, sondern auch für andere. Genau diesen besonderen „Leistungsträgern“ galt vor gut vierzig Jahren in den Vereinigten Staaten von Amerika die viel zitierte Aufforderung des *katholischen (!)* Präsidenten *John F. Kennedy*: „Denke nicht daran, was der Staat dir geben kann, sondern was du dem Staat geben kannst!“

4. Sozialhilfe als Schutz von Würde und Freiheit

Soziale Sicherung durch Sozialhilfe, die sich auf den Transfer geldlicher oder sächlicher Leistungen beschränkt, steht in der Gefahr, die menschenwürdige Lebensführung des Hilfeempfängers zu beschädigen. Sie muss stattdessen die vorfindlichen Lebensführungskompetenzen einer Person schützen, stabilisieren und dessen selbstständige Produktivkraft im Rahmen sozialer Netzwerke aller Art im Modus der Assistenz (und nicht der Ersatzvornahme) stärken.

Damit kein Missverständnis entsteht: Materielle, also monetäre wie sächliche Leistungen sind im Bedarfsfalle für die Lebenssicherung des Hilfeempfängers unerlässlich, weil die materielle Lebenssicherung notwendige Bedingung seiner menschenwürdigen Lebensführung ist. Deshalb haben materielle Absicherungen das sozio-ökonomische bzw. soziokulturelle Existenzminimum eines Jeden zu gewährleisten. Wie hoch das Existenzminimum jeweils ist, bedarf der sozialen Übereinkunft. Unbestritten ist die Sicherung vor absoluter Armut. Der Schutz vor relativer Armut (Unterschreiten von 50 % des Durchschnittseinkommens in einer Gesellschaft) ist gelegentlich umstritten. Für den Maßstab eines soziokulturellen Existenzminimums, dessen Höhe sich in Relation zum Wohlstand einer Gesamtgesellschaft bemisst, spricht das Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit, die die grundsätzliche Beteiligung aller an den jeweils gesellschaftlich verfügbaren ökonomischen wie kulturellen Gütern sichern will.

Materielle Lebenssicherung ist eine notwendige, gleichwohl nicht hinreichende Bedingung menschenwürdiger Lebensführung. Mitunter können materielle Unterstützungsleistungen sogar *kontraproduktiv* wirken. Solche Wirkungen werden an verschiedenen Schnittpunkten sozialer Sicherungssysteme – übrigens auch hier seit geraumer Zeit (Achingner, 1958/Illich, 1975/Gross, 1976/Strasser, 1983) - sichtbar.

Beispiel *Sozialhilfe*: Das Sozialhilferecht kennt drei Formen der (fürsorgenden) Sozialhilfe: die persönliche Hilfe, die Geldleistung sowie die Sachleistung (BSHG § 8 Abs. 1). Zu diesen persönlichen Hilfen zählen neben der Vermittlung umfangreicher Beratungsangebote auch konkrete Unterstützungsangebote bei der Anleitung zur Arbeitssuche und zur Selbsthilfe. Die Reihung der Hilfen ist nicht unerheblich. Der Gesetzgeber präferiert persönliche Hilfen vor Sach- und Geldleistungen. Damit will der Gesetzgeber das oberste Ziel der Sozialhilfe gewährleisten: den Schutz von Freiheit und Würde des Sozialhilfeempfängers durch die Stärkung seiner Selbsthilfekraft und seines persönlichen Verantwortungsbewusstseins.⁸ In der

⁸ Die Formulierung der *Fundamentalnorm* des BSHG ist eindeutig: „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hil-

Praxis jedoch sind die Sozialverwaltungen oftmals nicht (mehr) in der Lage, diese persönlichen Hilfen anzubieten (vgl. Mergler, 1997, S.200). Sie beschränken sich darauf, Sach- und vor allem Geldleistungen zu vergeben. Damit werden Hilfeempfänger – materiell gesehen vielleicht sogar ausreichend! – lediglich alimentiert und versorgt. Der Ausfall persönlicher Hilfen zeigt fatale Folgen. Die Abhängigkeit von geldlichen Leistungen mag zuweilen nur gewohnte Gemütlichkeiten sichern und neue Begehrlichkeiten wecken. Sie deaktiviert aber vor allem die vorfindlichen Eigenressourcen und degradiert schleichend den Empfänger zum verwalteten und alimentierten Mündel des Sozialstaates. Was letztlich auf dem Spiel steht ist das Selbstvertrauen des Hilfeempfängers in die eigene persönliche Handlungsfähigkeit, ja die Eigenverantwortlichkeit seiner Lebensführung insgesamt.

Die Verkürzung der sozialen Sicherung auf ein System rein ökonomischer Fürsorge belastet nicht nur die Solidarbereitschaft der Geber („Leistungsträger“), sondern auch die Menschenwürde der Empfänger. Das Leitbild einer *nachhaltigen Autonomie* menschlicher Lebensführung könnte hier die orientierende Funktion entfalten, im Rahmen einer umfassenden gesellschaftspolitischen Strategie die sozialen Netze der Nahbereiche wie Familie, Nachbarschaften oder auch Netzwerke assoziativer Selbsthilfe wie Genossenschaften usw. zu stärken. Denn gerade diese Netzwerke sind in vielerlei Richtungen sozusagen *handlungsermächtigend* für alle, die in ihnen leben. Ihre Stärkung würde die vorfindlichen Eigenressourcen der Betroffenen aktivieren, ausbauen und damit neue Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen Bewältigung prekärer Lebenslagen eröffnen, mithin die persönliche, lebensgeschichtlich erfahrbare Autonomie der Hilfeempfänger nachhaltig sichern und stärken. Idealtypisch gelänge das, was soziale Sicherheit im Kern beinhaltet: „die Sicherheit, die sich aus der Inklusion in einem Sozialverband als voll berechtigtes und verpflichtetes Mitglied ergibt.“ (Frankenberg, 1997, S.33) In der Sozialen Arbeit wird dieser Handlungsansatz längst unter dem Stichwort *Sozialraumorientierung* (auch öffentlicher sozialer Dienstleistungen) konzipiert und wenigstens ansatzweise in die professionelle Praxis implementiert. Gegen alle Bekundungen werden solche Interventionsstrategien von der öffentlichen Hand allerdings nur zögerlich finanziert. Möglicherweise fürchtet der Sozialstaat den Verlust einer wichtigen Funktion seiner Leistungsgewährung: die soziale Kontrolle seiner Leistungsempfänger.

Die Kritik an der derzeitigen Sozialhilfepraxis gilt unabhängig von Fragen ihrer Finanzierbarkeit. Sie erfolgt auch im Bewusstsein, dass ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat nur durch ein hohes Maß von bürgerschaftlichem und sozialem Engagement außerhalb von Markt und Staat nicht nur gesichert, sondern überhaupt erst gelebt werden kann. In diesem Sinne bedingen sich staatliche Sozialhilfeleistungen der unterschiedlichsten Formen und zivilgesellschaftliches Engagement wechselseitig und müssen sich zur sozialen Sicherstellung realer Freiheitschancen der Staatsbürger verschwistern.

5. Soziale Sicherungssysteme im Lichte der „Gerechtigkeitskritik“

Soziale Sicherung muss ihre Angebote wie Belastungen gerecht verteilen. Dabei hat sie die ggf. konkurrierenden Gerechtigkeitskriterien (Gesetzes-, Leistungs- und Verteilungsgerechtigkeit) etwa im Sinne des Rawls'schen Differenzprinzip auszugleichen. Für die staatlich organisierte soziale Sicherung gelten das Untermaßverbot sowie das eingeschränkte Maximierungsgebot.

fe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muss er nach seinen Kräften mitwirken.“ (BSHG § 1 Abs. 2).

Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes verlangt sowohl die Gewährleistung elementarer sozialer Sicherheit wie die Schaffung sozialer Gerechtigkeit (vgl. Blanke, 1990, S.136). Es regelt neben Solidarpflichten auch Gerechtigkeitsansprüche – in alle Richtungen! Von maßgeblicher Bedeutung ist es, welches Verständnis von Gerechtigkeit und damit auch von Solidarität eine Gesellschaft bei der öffentlich verantworteten Gestaltung seines Systems sozialer Sicherung wie Förderung zu Grunde legt.

Das gegenwärtige bundesdeutsche System sozialer Sicherung folgt unterschiedlichen Gerechtigkeitskonzepten:

a) Die *Sozialhilfe* orientiert sich am Kriterium der Verteilungsgerechtigkeit (*iustitia distributiva*). Sie wird (erst) dann gewährt, wenn ein entsprechender Bedarf vorliegt – unabhängig davon, ob der Hilfeempfänger bestimmte Vorleistungen (z.B. eigene Steuerleistungen) erbracht hat oder nicht.

b) Das Kriterium der *Verteilungsgerechtigkeit* gilt in eingeschränktem Maße auch für die drei Säulen *Krankenversicherung*, *Unfallversicherung* und *Pflegeversicherung* zweifachem Grund: zum einen werden Leistungen erst dann gewährt, wenn vorher durch Beitragszahlungen Ansprüche erworben werden; zum anderen werden sie dann aber immer, also nicht – wie bei der Sozialhilfe – erst nachrangig, also bei Ausfall der privaten Leistungsfähigkeit gewährt.

c) Die *Renten-* und *Arbeitslosenversicherung* orientieren sich dagegen am Kriterium der Tausch- bzw. Leistungsgerechtigkeit (*iustitia commutativa*). Denn die Höhe der durch beide Versicherungen verausgabten Leistungen bemisst sich an der jeweiligen Höhe der zuvor erbrachten Beitragszahlungen. Sie verknüpfen die Versicherungsbeiträge dem Grunde nach mit erworbenen eigentumsähnlichen Ansprüchen und verlängern so die Einkommensdifferenzierungen auf dem Erwerbsarbeitsmarkt in die Soziale Sicherung. Zugleich orientieren sich beide im Unterschied zur Sozialhilfe nicht nur an der Armutsvermeidung, sondern am Kriterium der Lebensstandardsicherung. Diese Grundentscheidung wird besonders sichtbar seit der Einführung der so genannten *dynamischen Rente* im Zuge der großen Rentenreform von 1956/57. Im Gegenzug schließt die Orientierung an der Tauschgerechtigkeit Leistungen an solche Personen aus, die vorher nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße über ihre Erwerbsarbeit Beiträge in die Versicherungssysteme abgeführt haben. Im Großen und Ganzen dominiert hier das *Bismarck-Modell* kategorialer sowie leistungsdifferenzierter Anspruchsberechtigung vor dem *Beveridge-Modell* universeller, gleichwohl nur mindestsichernder Anspruchsberechtigung (vgl. Döring, 1995, S.16ff.).

Eine weitere Auffälligkeit ist die – zumindest bei den großen Sozialversicherungen im Grundsatz noch verwirklichte – paritätisch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verteilte Finanzierung. Sie macht unter ethischer Rücksicht solange Sinn, wie die Sicherungen an der Erbringung von Erwerbsarbeit gekoppelt ist: wie beide, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, an der Arbeitsleistung des Versicherten profitieren, so sollen beide gemeinsam auch die Lasten teilen, die für die Risikoabfederung entstehen.

Um die bestehenden Sicherungssysteme einer umfassenden „Gerechtigkeitskritik“ unterziehen zu können, bietet sich das vom Sozialphilosophen *John Rawls* entwickelte doppelte Gerechtigkeitskriterium, das die unterschiedlichen Gerechtigkeitskonzepte (Gesetzes-, Tausch- und Verteilungsgerechtigkeit) miteinander kombiniert. Gerechtigkeit herrscht (idealiter) dann, wenn alle Mitglieder einer Gesellschaft über ein völlig adäquates System gleicher Grundrechte und Grundfreiheiten gleiche Zugangschancen zu den relevanten politischen, kulturellen und ökonomischen Ressourcen besitzen und die unhintergehbaren sozialen wie ökonomischen Ungleichheiten zwischen den Gesellschaftsmitgliedern so gestaltet sind, dass sie auch

den am wenigstens Begünstigten zum größten Vorteil gereichen („Differenzprinzip“). (vgl. Rawls, Frankfurt/M., S.336f.) Aus dem ethischen *Differenzprinzip* folgt für die Gerechtigkeitsstruktur sozialer Sicherung dreierlei (vgl. Hauser, 1995, S.251):

(1) Es hat eine Universalisierungstendenz, das heißt: Es darf niemand ausgeschlossen bleiben: weder auf der Seite der Anspruchsberechtigten noch auf der Seite der Beitragspflichtigen – einschließlich der unterschiedlichen Einkommensarten. Ausnahmen von diesem Universalisierungsgrundsatz bedürfen der Begründung, die ihre eigene Plausibilität im Lichte des Differenzprinzips unter Beweis stellen muss.

(2) Bei der Verteilung der sozioökonomischen wie soziokulturellen *Benefits* einer Gesellschaft gilt für die Bestimmung des Mindestmaßes der Verteilung die Deckung des elementaren Bedarfs aller („*Bedarfsdeckungsprinzip*“). Nur so lassen sich gleiche Zugangschancen wenigstens virtuell offen halten.

(3) Bei der Aufbringung der zur Verteilung anstehenden *Benefits* gilt der Leistungsfähigkeitsgrundsatz. Denn die sozialen und ökonomischen Besserstellungen der Leistungsfähigeren sind dann gerecht, wenn sie sich auch als Vorteil für die weniger Leistungsfähigen und damit Schlechtergestellten auswirken; wenn also die sozialen und ökonomischen Ungleichheiten in einem bestimmten Maß zu Gunsten der Schwächeren umverteilt werden. (Unter dieser Rücksicht verstoßen Überlegungen zur Einführung von Kopfpauschalen bei der Gesetzlichen Krankenversicherung tendenziell gegen diesen Gerechtigkeitsgrundsatz, weil sie bei der Beitragserhebung als Regel den Leistungsfähigkeitsgrundsatz verletzen).

Das Kriterium sozialer Gerechtigkeit fordert für jedes System sozialer Sicherung ein universales *Untermaßverbot* sowie ein universales *Maximierungsgebot*. Das universale Untermaßverbot bedeutet das Ziel der Armutsverhinderung bzw. die Sicherstellung eines Existenzminimums *aller*. Das *universale Maximierungsgebot* fordert solche Instrumente, die eine weitestmögliche Ankopplung der Wohlstandssicherung *aller* an die allgemeine ökonomische wie soziale Wohlstandsmehrung einer Gesellschaft ermöglichen. Es ist freilich nicht identisch mit einem *Maximalgebot* etwa im Sinne einer persönlichen Lebenslagen- bzw. Lebensstandardsicherung eines Jeden auf dem individuell erreichten Niveau. Staatlich organisierte bzw. öffentlich verantwortete Soziale Sicherung dient nur der Armutsvermeidung bzw. der sozioökonomischen und soziokulturellen Grundversorgung sowie der Steigerung struktureller Ermöglichungsbedingungen für die Eigensorge. Sie investiert insofern in eine soziale Infrastruktur, in der die Gesellschaftsmitglieder in den Bereichen der Arbeit und Wirtschaft, der Bildung und Kultur oder der Familie und Nachbarschaft ihre Eigenressourcen (re-)generieren. Die Sicherung des persönlich erreichten Lebensstandards kann unter menschenrechtsethischen Gesichtspunkten diesen Eigenressourcen („Eigenvorsorge“) überlassen bleiben.

6. Nachhaltigkeit sozialer Sicherung

Soziale Sicherung muss nachhaltig sein. Sie hat eine ressourcenschonende wie ressourcener-schließende Generationenverträglichkeit zu gewährleisten.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit hat in den letzten Jahren eine steile Karriere gemacht. Es ist mittlerweile sogar zu einem weiteren *Sozialprinzip* der katholischen Soziallehre avanciert (vgl. Münk, 1998). Das Nachhaltigkeitsprinzip stammt ursprünglich aus der (Ökonomie der) Forstwirtschaft, bevor es mit dem *Brundtland-Bericht* von 1987⁹ an prominenter Stelle für die

⁹ „Im Grunde ist dauerhafte Entwicklung ein Prozess der Veränderung, in dem die Ausbeutung von Rohstoffen, die Art der Investitionen, die Ausrichtung technologischer Entwicklung und die institutionelle Veränderung miteinander harmonieren und sowohl die gegenwärtigen als auch die zukünftigen Möglichkeiten

ökologische und entwicklungspolitische Debatte fruchtbar gemacht wurde. Seine Regel ist dem Grunde nach einfach: Nachhaltig, also *dauerhaft belastbar* bzw. *zukunftsfest* sind solche Handlungen bzw. Systeme, deren Ressourcenverbrauch nicht größer ist als sein Nachwuchs bzw. seine Restitution durch andere Ressourcen im gleichen Zeitraum.

Dieses Prinzip gilt für alle Ebenen und Dimensionen sozialer Sicherung. Auf der Ebene des Einzelnen – davon war bereits die Rede – verlangt das Qualitätsmerkmal Nachhaltigkeit von allen Formen sozialer Hilfen (materielle Transferleistungen wie persönliche Hilfen), dass sie die reale Autonomie, also die eigenständige wie eigenverantwortliche Lebensführungskompetenz der Abzusichernden langfristig erhalten bzw. fördern. Auf der Ebene zwischenmenschlicher Beziehungen bedeutet Nachhaltigkeit konsequenterweise die Stützung und Steigerung solcher *stabiler* intersubjektiver (*face-to-face*-)Beziehungen, in denen sich eine starke *Ich-Identität* der Beteiligten im Rahmen eines steten Prozesses von Kontinuität und Wandel bildet. Für den Sozialen Wandel ist nachhaltige Entwicklung ein „umfassender wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und politischer Prozess (...), der die ständige Steigerung des Wohls der ganzen Bevölkerung und aller Einzelpersonen auf der Grundlage ihrer aktiven, freien und sinnvollen Teilhabe am Entwicklungsprozess und an der gerechten Verteilung der daraus erwachsenden Vorteile zum Ziel hat.“ (Vollversammlung der Vereinten Nationen, 1986)

Gerade unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten scheint das derzeitige System sozialer Sicherung gefährdet. Dies betrifft besonders die Gesundheits- und Rentenversicherung. Beide sozialen Sicherungssysteme werden überwiegend im Rahmen einer Zwangssolidarität¹⁰ über ein Umlageverfahren finanziert. Gesundheitsversorgung wie Altersvorsorge dienen unbestreitbar der Befriedigung menschenrechtlicher Bedürfnisse. Sie erfolgen jedoch immer unter Knappheitsbedingungen. Die Ressourcen, die sie verbrauchen, müssen erwirtschaftet werden. Unter Rücksicht auf nachhaltige Gerechtigkeit wie Solidarität ist es längerfristig nicht vertretbar, die Erwirtschaftung dieser Ressourcen nahezu ausschließlich an den Faktor der Erwerbsarbeit der im Erwerbsleben stehenden Menschen zu binden.

Zunächst ist unter dem Grundsatz der Ressourcenschonung zu fragen, inwieweit bei der Altersvorsorge das System staatlich organisierter Sicherung nicht nur der Grundsicherung, sondern auch der Lebensstandardsicherung dienen muss. Hier ist es an der Zeit, den Umstieg in das *Beveridge-Prinzip* zu prüfen – auch wenn ein solcher Umstieg aus vielen Gründen nur sehr langsam erfolgen kann.¹¹ Denn immerhin haben sich die heutigen Rentnerinnen und Rentner und die in naher Zukunft in das Rentenalter eintretende Personengruppen durch langjährige Beitragszahlungen eigentumsähnliche Anwartschaften erworben. Mit Blick auf die zweite Dimension des Nachhaltigkeitsprinzips, wegbrechende bzw. nicht erneuerbare Ressourcen kontinuierlich durch andere Ressourcen zu *substituieren*, ist zu prüfen, alle Ein-

verbessern, die menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen.“ *Bericht der World Commission on Environment and Development: Our Common Future*. Zitiert nach: Sustainable Netherlands. Aktionsplan für eine nachhaltige Entwicklung der Niederlande. Hrsg. vom Institut für sozial-ökologische Forschung. Frankfurt/M. o.J. 18.

¹⁰ Gegen den Begriff der *Zwangssolidarität* wird gelegentlich der Einwand erhoben, dass er zu negativ konnotiert sei. Stattdessen wird der Begriff der *Pflichtsolidarität* favorisiert. Wo aber Pflicht nicht umgangen werden kann, besteht faktisch Zwang zur Pflichtausübung. Das ist auch gut so: Zur Zwangssolidarität sind alle bei jenen Lebensrisiken und Lebenslagen verpflichtet, in denen Menschen nicht darauf warten können, ob sich Unterstützung durch andere auf freiwilliger Basis einstellt. Deshalb verordnen moderne Staatswesen aus guten moralischen Gründen für elementare Notsituationen die wechselseitig getragene Daseinsvorsorge *per Gesetz* und damit für alle zwangsverpflichtend. In diesem Sinne sind die sozialen Sicherungssysteme mehrheitlich staatlich organisierte Solidarveranstaltungen mit Zwangscharakter. Sie können deshalb prinzipiell mit der Zustimmung aller Zwangssolidarisierten rechnen, weil alle bestimmte Reziprozitätserwartungen hegen: heute leiste ich Unterstützung, wenn und insofern ich morgen im Bedarfsfalle auch durch sie Unterstützung erfahre.

¹¹ In diese Richtung argumentieren seit geraumer Zeit beispielsweise *Döring/ Hauser*, a.a.O.

kommensarten in ein nachhaltiges System ausgeglichener Rechte und Pflichten einzubeziehen. Eine solche Einbeziehung und teilweise Verlagerung auf andere Ressourcen („Quellen“) würde die Solidarbereitschaft der abhängig Beschäftigten nicht so schnell zerstören, weil sie bestimmte, für dieses Zwecke bislang brachliegende Ressourcen nutzen und die unverhältnismäßig stark belastete Ressource Erwerbsarbeit entlasten würde. Die Verbreiterung der Finanzierungsbasis Sozialer Sicherungssysteme kann die Leistungsbereitschaft aller Generationen aktivieren und damit die Solidarbedürftigen ebenfalls aller Generationen dauerhaft belastbarer unterstützen. Es ist nicht einzusehen, dass belastbare Angehörige auch der älteren Generation *undifferenziert* von vollen Solidarpflichten entbunden werden (etwa durch halbierte Krankenkassenbeiträge) und stattdessen der (wohlverdiente!) Wohlstand nur angespart und den Nachkommen vererbt wird.

7. Soziale Sicherheit und die Riskanz persönlicher Lebensführung

Soziale Sicherung entlastet den Menschen von der alleinigen Sorge um sich selbst, „um ihm das Schwerste zuzulasten: ihn selbst in seiner Freiheit“ (Karl Rahner). Soziale Sicherung nimmt das essentielle wie existentielle Bedürfnis des Menschen nach Sozialer Sicherheit ernst. Sie darf dabei nie die Illusion nähren, dass sie dem Menschen die Riskanz seines Lebens auszuschalten oder wenigstens durch einen Vollkasko im Vorgriff abzumildern in der Lage ist.

Zum subjektiven Sicherheitsempfinden, dass zur konsistenten Lebensführung unerlässlich scheint, gehört auch das Vertrauen in die öffentlich verantwortete und zu Teilen staatlich organisierte Soziale Sicherung. Ein System, das möglicherweise erhebliche Ausstattungen als Risikoausgleich vorsieht, dessen eigene Konsistenz durch permanente Reformanstrengungen und Umbaumaßnahmen für die Betroffenen nicht ersichtlich, also nicht sicher und berechenbar ist, erfüllt im Kern seine Sicherungsfunktion gerade nicht.

Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass ein noch so sicheres (im Sinne von berechenbares und in diesem Sinne zukunftsfestes) System Sozialer Sicherung nie die Illusion nähren darf, des Menschen Risiken, die seine persönliche Lebensführung von der Wiege bis zur Bahre als Wesen in Freiheit prägt, ausschalten zu können. Denn die eigentliche Aufgabe, die ihn schlechthin unvertretbar Kreativität und Eigenverantwortung abnötigt, sind die höchstpersönlichen Entscheidungen seiner unmittelbaren Lebensführung. Soziale Sicherung und der Sozialstaat insgesamt können ihm maximal bis zu einem gewissen Grad „den Rücken frei halten“, um ihm, wie *Karl Rahner* über das Wesen jeder Sozialen Arbeit einmal eher beiläufig aufnotiert hat, „das Schwerste zuzulasten: ihn selbst in seiner Freiheit.“ Diese Auffassung ähnelt sehr der großen Hoffnung und Erwartung, die der „Vater der Sozialen Marktwirtschaft“, *Ludwig Erhard*, unter der Überschrift *Wohlstand für alle* mit einer prosperierenden Volkswirtschaft verband: „Es ist und bleibt Zweck jeder Wirtschaft, die Menschen aus materieller Not und Enge zu befreien. Darum meine ich auch, dass, je besser es uns gelingt, den Wohlstand zu mehren, umso seltener werden die Menschen in einer nur materiellen Lebensführung und Gesinnung versinken. (...) Ich vertraue auch darauf, weil in meiner Schau die Menschen nur solange materialistisch gebunden sein werden, als sie in den Kümernissen des Alltags gefangen sind. Dagegen winkt allen Menschen, die durch Wohlstand *und soziale Sicherheit* zum Bewusstsein ihrer selbst, ihrer Persönlichkeit und ihrer menschlichen Würde gelangen, die Möglichkeit, ja fast möchte ich sagen, die frohe Hoffnung, sich aus materialistischer Gesinnung lösen zu können.“ (Erhard, 1957, S. 227)

Vielleicht hat das Christentum im engeren Sinne das Folgende noch anzumerken: Mit der Tradition des modernen Sozialstaates ist die Forderung nach Sozialer Sicherheit für die christliche, namentlich für die katholische Tradition *unverzichtbar*. *Unvermeidbar* ist im Lichte des

christlichen Weltverständnisses auch die Einsicht in das bleibend Fragmentarische aller Bemühungen um Verbesserungen und Vervollständigung menschlicher Lebensführungen und menschlicher Lebensverhältnisse. Hier plädiert das Christentum vielleicht sogar für eine neue Wertschätzung des Imperfekten, weil es das Imperfekte niemals allein unter dem Gesichtspunkt des Defizitären, sondern immer auch als jene Entwicklungsoffenheit deutet, die allen unseren Biographien als Chance für kreative Kultürllichkeit unwiderruflich ins Antlitz geschrieben ist (vgl. Lob-Hüdepohl, 2002). *Unverwechselbar* ist das Christentum darin, dass es wider alle Hoffnung auf die erstlich wie letztlich zum Zuge kommende Hoffnung auf Vollendung hofft und aus dieser Hoffnung heraus immer wieder neu zum Wagnis des Exodus in die auch weltliche Zukunft ermuntert. Unverwechselbar blickt das Christentum auf die vielfältigen Erfahrungen menschlichen und weltlichen Misslingens aus der Perspektive des Auferstandenen, dem durch den fluchbeladenen Tod am Kreuz die Solidarität seines Schöpfer- und Erlösergottes widerfuhr. Diese Hoffnungsperspektive tröstet. Nicht gemeint ist der Trost, der lediglich auf bessere Zeiten vertröstet und so die Klagen über das Schmerzvolle und das bedrängend Unsichere der Gegenwart still stellen will. Sondern es ist ein Trost, der in den Geburtswehen neuer Zeiten ernsthafte Gelassenheit im Ringen um das bessere Gelingen unseres Lebens ermöglicht.

Literaturverzeichnis

- Achinger, H. (1958). Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik. Hamburg.
- Bäcker, G. (2001). Soziale Sicherung. In H. O.-U. Thiersch, Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik (S. 1709 – 1728). Neuwied.
- Blanke, T. (1990). Sozialer Rechtsstaat: Verfassungsgebot für soziale Sicherheit? In T. H. Engelhardt, Sicherheit und Freiheit. Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates (S. 133 – 157). Frankfurt/M.
- Denninger, E. (1994). Sicherheit, Vielfalt, Solidarität. Ethisierung der Verfassung? In U. K. Preuß, Zum Begriff der Verfassung. Die Ordnung des Politischen (S. 95 - 129). Frankfurt/M.
- Döring, D. (1995). Soziale Sicherung in der Defensive. Einige kritische Betrachtungen zur gegenwärtigen Sozialpolitik. In D. H. Döring, Soziale Sicherheit in Gefahr (S. 11 – 48). Frankfurt/M.
- Engelhardt, H. T. (1990). Sicherheit und Freiheit. Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates. Frankfurt/M.
- Erhard, L. (1957). Wohlstand für alle. Düsseldorf.
- Frankenberg, G. (1990). Republik und Sozialstaat. In H. T. Engelhardt, Sicherheit und Freiheit. Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates (S. 133 – 157). Frankfurt/M.
- Frankenberg, G. (1997). Republik und Sozialstaat. Stichworte zum Zusammenhang von öffentlicher Freiheit und ziviler Solidarität. In A. Lob-Hüdepohl, Solidarität am Standort Deutschland (S. 33 – 59). Berlin.
- Gross, P. B. (1976). Sozialpolitische Perspektiven. Eine Einführung in Grundlagen und Probleme sozialer Dienstleistungen. München.
- Hauser, R. D. (1995). Neue Akzente für die zukünftige Sozialpolitik. In D. D. Hauser, Soziale Sicherheit in Gefahr (S. 249 – 262). Frankfurt/M.
- Hofmann, H. (1993). Öffentliche Vorlesungen Heft 2. Berlin: Humboldt-Universität zu Berlin.
- Illich, I. (1975). Die Enteignung der Gesundheit. Hamburg.
- Kaufmann, F.-X. (1973). Sicherheit als soziologischer und sozialpolitischer Begriff. Göttingen.
- Lob-Hüdepohl, A. (2002). Die Wertschätzung des Imperfekten. Einwendungen zu Gewissheiten moderner Biopolitik. Internationale Katholische Zeitschrift *Communio* (31), 513 – 524.

- Lob-Hüdepohl, A. (2003). Ethik sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession. Konturen einer sozialprofessionellen Grundhaltung. *Soziale Arbeit* (52), S. 42 – 48.
- Mergler, O. (1997). Kann die kommunale Fürsorge derzeit noch die in den §§ 1 II sowie 3 I BSHG gestellten Pflichtaufgaben erfüllen? *Zeitschrift für das Fürsorgewesen* (9), S. 199 – 200.
- Münk, H. J. (1998). Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development) und Soziallehre. *Stimmen der Zeit*, 216, S. 231-245.
- Rawls, J. (Frankfurt/M.). *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. 1979.
- Riedmüller, B. (1997). Sozialstaatsillusionen. In A. Lob-Hüdepohl, *Solidarität am Standort Deutschland* (S. 61 - 72). Berlin.
- Schulte, B. (2000). Das deutsche System der sozialen Sicherheit: Ein Überblick. In W. A. Ludwig-Mayerhofer, *Soziologie des Sozialstaats. Gesellschaftliche Grundlagen, historische Zusammenhänge und aktuelle Entwicklungstendenzen* (S. 15 – 38). München.
- Strasser, J. (1983). *Grenzen des Sozialstaats? Soziale Sicherung in der Wachstumskrise*. Köln.
- Tennstedt, F. (1987). Sozialpolitik. In Otto/Eyferth/Thiersch, *Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik* (S. 1067 – 1073). Neuwied.

Zum Autor

Andreas Lob-Hüdepohl ist Professor für Theologische Ethik an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und deren Rektor seit 1997. Er ist Gründungsmitglied des ICEP. Eine ausführliche Publikationsliste kann über das ICEP bezogen werden: www.icep-berlin.de oder info@icep-berlin.de